

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Katholische Stiftungshochschule München</b>		
Ggf. Standort	<b>Campus München</b>		
Studiengang	<b>Hebammenkunde</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>B.Sc.</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	10.11.2020

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>6</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>8</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	30
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	30
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	32
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	34
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	35
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3.3 Gutachtergremium .....	35
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>36</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	36

4.2 Daten zur Akkreditierung.....38

**5 Glossar .....39**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Der Studiengang sollte in „Hebammenwissenschaft“ bzw. „Angewandte Hebammenwissenschaft“ umbenannt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Curriculum): Das Curriculum sollte um ein Angebot bzw. eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern ergänzt werden (z.B. als Äquivalent zum Modul 11 ‚Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen‘ und gemeinsam mit dem Studiengang Pflege).

Empfehlung 3 (Kriterium Curriculum): Der außerklinische Praxiseinsatz von 480 Stunden (zwölf Wochen) sollte möglichst zusammenhängend absolviert werden können.

Empfehlung 4 (Kriterium Mobilität): Es sollten besser sichtbare und größere Mobilitätsfenster geschaffen werden. Insbesondere die außerklinische Praxisphase von insgesamt 12 Wochen eignet sich hierfür.

Empfehlung 5 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Bemühungen um die Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft sollten fortgesetzt und um weitere Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Hebammenwissenschaft ergänzt werden.

Empfehlung 6 (Kriterium Studienerfolg): Zumindest in den ersten Kohorten des Studiengangs sollten modulspezifische Evaluationen systematisch durchgeführt und mit den Studierenden reflektiert werden.

Empfehlung 7 (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen): Es sollte geprüft werden, ob für die praktische Ausbildung in der außerklinischen Arbeit nicht auch eine Zusammenarbeit mit Beleghebammen sowie mit Einrichtungen, die nicht direkt mit Geburtshilfe zu tun haben (Familienbildungsstätten, Mutter-Kind-Einrichtungen u.a.) in Betracht kommen könnte.

Empfehlung 8 (Kriterium Hochschulische Kooperationen): In Vorbereitung auf die künftig zu erwartende Erweiterung der Kooperationen sollte ein Kooperationsvertrag erarbeitet werden, der von allen Partnerkliniken unterzeichnet werden kann (d.h. nicht auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten).



## Kurzprofil des Studiengangs

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) mit den beiden Studienstandorten München und Benediktbeuern ist eine staatlich anerkannte und spezialisierte Hochschule für angewandte Wissenschaften, mit langjähriger Tradition in Bildungsangeboten für Pflege- und Gesundheitsberufe, für die Soziale Arbeit, die Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie für frühkindliche Bildung. Gemäß dem kirchlichen Auftrag, die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen zu verbessern und durch Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention Erkrankungen und Störungen zu vermeiden, ist sie seit den 1990er Jahren im Bereich der hochschulischen Pflegebildung aktiv. Die Fakultät Pflege wurde zum 01.10.2019 umbenannt in Fakultät Gesundheit und Pflege. Sie trägt damit der Weitung des Profils von der Pflege hin zu anderen Berufen des Gesundheitswesens Rechnung.

Erhebungen zum Bedarf eines Studiums bei Auszubildenden und Hebammen in Bayern verdeutlichten den Bedarf für einen solchen Studiengang. Unter den Vorzeichen eines zunehmenden Hebammenmangels und der dadurch drohenden Versorgungsprobleme wurde im Freistaat Bayern die Akademisierung des Hebammenberufes durch die Finanzierung von Studienplätzen für ein primärqualifizierendes Studium vorangetrieben.

Der Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) wird in Kooperation mit dem Klinikum der Universität München (KUM) als verantwortlicher Praxiseinrichtung für die klinisch-praktische Studienphase angeboten. Zwischen den Studierenden und dem Praxisort (KUM) werden Ausbildungsverträge gemäß den Erfordernissen des HebG und der HebStPrVO abgeschlossen. Der Studiengang startete im Wintersemester 2019/2020 zunächst noch unter den Regularien der Modellklausel des Hebammengesetzes aus dem Jahr 1985 (§6 HebG, ergänzt 2008 und 2009) und wurde nach dem ersten Semester auf die Bestimmungen des zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Hebammenreformgesetzes umgestellt.

Der Studiengang setzt die im aktuellen Hebammengesetz (HebG) und in der Ausbildungs- und Prüfungsversordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrv) formulierten Qualifikations- und Studienziele um. Das Studium befähigt demnach zu einer wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Begleitung in den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im klinischen und außerklinischen Setting. Dabei kommt der gesundheitsorientierten Familienbegleitung eine besondere Bedeutung zu. Die Studierenden lernen, neue Erkenntnisse der Hebammenwissenschaft und der Bezugsdisziplinen in der Praxis anzuwenden und die Klientinnen und deren soziale Umwelt auch in Konflikt- und Krisensituationen verantwortlich zu begleiten.

Zielgruppe sind Personen mit abgeschlossener mindestens zwölfjähriger allgemeiner Schulausbildung oder mit erfolgreich absolvierter Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (künftig Pflegefachmann/ -fachfrau).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachterinnen begrüßen, dass die KSH entsprechend ihres Profils als Hochschule für Sozial-, Gesundheits-, Pflege- und pädagogische Berufe auch die Hebammenwissenschaft plus Forschungsressort stärken möchte.

Der Bedarf für den Studiengang ist vor dem Hintergrund der Professionsentwicklung Hebammenwissenschaft ohne Zweifel gegeben. Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement nachvollziehbar und adäquat beschrieben.

Der Aufbau des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) ist hinsichtlich der definierten Ziele stimmig. Das Curriculum ist logisch aufgebaut. Wie ein roter Faden ziehen sich die Theoriemodule vom 1. bis zum 7. Semester durch das Studium. Die Aktualität der Inhalte ist gegeben, wichtige Themen aus dem Fach werden reflektiert. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen decken ganz unterschiedliche Bereiche ab und sind auf die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Module abgestimmt. Insgesamt sind das Curriculum und dessen Ausgestaltung gut gelungen.

Die Hochschulleitung ist derzeit mit der Situation konfrontiert, dass hebammenwissenschaftliche Stellen nur mit Verzögerung fachwissenschaftlich besetzt werden können, so dass die Professur für Hebammenwissenschaft bislang noch nicht besetzt werden konnte. Neben der derzeitigen hohen Pionierkompetenz bei dem Aufbau des Studiengangs braucht es daher auch Ausdauer und für die Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft wiederholte Ausschreibungen.

Die Hochschule stellt den Studiengängen umfangreiche und gut ausgestattete räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

Die geburtshilfliche Abteilung des Klinikums der Universität München, mit dem der Studiengang kooperiert, ist ein Perinatalzentrum des Level 1 (d.h. mit dem höchsten Risikograd ausgerüstet). Der Kreißaal ist somit mit allem ausgestattet, was eine moderne, familienorientierte und individuelle Geburtshilfe in Deutschland ausmacht. Personell ist die Abteilung gut besetzt und genießt einen sehr guten Ruf. Es ist daher davon auszugehen, dass die studierenden Hebammen dort gut aufgehoben sein werden.

Die Prüfungen bilden die Lern- und Kompetenzziele der einzelnen Module ab. Der Prüfungsaufwand, aber auch die Arbeitsbelastung im Studiengang insgesamt sind angemessen.

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung der verschiedenen Akteursgruppen einem kontinuierlichen Monitoring, das weiterentwickelt und ausgebaut wird.

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang mit 210 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (vgl. § 7 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung) und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG eine wenigstens 12-jährige Schulbildung oder eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, künftig Pflegefachmann/-fachfrau vorweisen. Von den derzeit immatrikulierten 27 Personen sind nach Angaben der Hochschule 26 über das Kriterium „Schulbildung“ zugelassen worden und eine Person über das Kriterium „Berufsausbildung.“ Das strukturierte Auswahlverfahren ist in der Satzung über die Vergabe von Studienplätzen geregelt. Es kommt ein kriteriengeleitetes Auswahlgespräch zum Einsatz.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dies ist in § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie überwiegend in einem Semester vermittelt werden können. Eine Ausnahme bilden die drei Praxismodule, die sich zwischen dem ersten und sechsten Semester jeweils über ein Studienjahr erstrecken. Eine zweite Ausnahme bilden die beiden zweisemestrigen Module „Hebammenkunde V – Notfälle und Risikomanagement“ und „Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen“, die im sechsten und siebten Semester belegt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zum Gesamtarbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit.

Regelungen zur relativen Note finden sich in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für den Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte nachgewiesen.

In § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden im Studiengang 4, 5, 6, 7, 8 bzw. auch 10, 11 oder 12 ECTS-Punkte vergeben.

Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben, für das Begleitseminar 3 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit entspricht den Vorgaben.

Pro Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte vergeben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird der Studiengang „(...) in Kooperation mit Praxis-einrichtungen oder Lehrkrankenhäusern für Hebammenkunde angeboten. Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) gewährleistet sind.“

Es besteht zur Sicherstellung der klinisch-praktischen Studienphase eine vertraglich geregelte Kooperation mit dem Klinikum der Universität München (KUM), das als Einrichtung der Ludwig-Maximilians-Universität München als hochschulischer Akteur zu betrachten ist (vgl. Abschnitt Hochschulische Kooperationen).

Die Maßnahmen zur Sicherung des Theorie-Praxistransfers werden nach Angaben der Hochschule zwischen KUM (Kordinatorin der Praxis) und KSH München (Referentin Praxiscenter Hebammenkunde, LK für besondere Aufgaben Q3 mit Zuständigkeit für die Praxislehre) engmaschig und aktuell für jeden Praxiseinsatz abgestimmt.

Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen wird über das KUM vermittelt: Die Überprüfung der Qualitätsrichtlinie für die außerklinischen Einsätze im Sinne des Kooperations- und Bildungsvertrages obliegt gemäß §13, §15 und §16 HebG dem KUM in enger inhaltlicher Abstimmung mit der KSH München. Dabei werden die Qualität und der Umfang von Praxisbegleitung und -anleitung, die Dokumentation der Tätigkeit und die Beurteilung des Praxismoduls gemeinsam konzipiert und vom KUM geprüft. Die Kooperationen mit freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen sowie weiteren, zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen gemäß §18 HebG und §7 und §10 HebStPrV erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über das KUM, das die Praxispläne erstellt und die Qualifikation der Anleiterinnen nach §10 HebStPrV bzw. die Ermächtigung nach §59 HebStPrV erhebt und dokumentiert.

Die Praxiseinsätze im Studiengang umfassen 2.200 Stunden, davon werden 1.720 Stunden im KUM und 480 Stunden an weiteren außerklinischen Praxisstellen – den nichthochschulischen Einrichtungen – realisiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs haben als Themen die Professionalisierung der Hebammenwissenschaft (im Allgemeinen und im Hinblick auf den Studiengang der Katholischen Stiftungshochschule München), die Ausgestaltung der Praxisphasen sowie der Theorie-Praxisbezug eine besondere Rolle gespielt.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung kommt der Studiengang dem „(...) Bedarf nach hochschulisch ausgebildeten Hebammen und Entbindungspflegern entgegen, die geplant, fundiert und verantwortlich auf dem Qualifikationslevel 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen in den Arbeitsfeldern der Hebammenkunde agieren. Es befähigt zu einer wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Begleitung in den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im klinischen und außerklinischen Setting. Dabei kommt der gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Themen und Handlungsfeldern eine besondere Bedeutung zu. Die hochschulisch gebildeten Praktikerinnen und Praktiker lernen, neue Erkenntnisse der Hebammenwissenschaft und Bezugsdisziplinen in der Praxis anzuwenden und die Klientinnen und deren soziale Umwelt auch in Konflikt- und Krisensituationen verantwortlich zu begleiten. Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.“ Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement nachvollziehbar und adäquat beschrieben. Auch im Studiengangsablauf wird ein stimmiges Bild vermittelt. Das individuelle Bemühen um die Studierenden und die Einbindung in ein Gesamtkonzept ist anzuerkennen. Die Vizepräsidentin für Lehre hebt die Inobhutnahme der Studierenden im Konzept der Persönlichkeitsentwicklung für Studierende hervor. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Insgesamt ist zugleich festzustellen, dass sich der Studiengang in einer aufbaubedingten Übergangsphase befindet. Der bereits seit 2019 in der Durchführung befindliche Studiengang „Hebammenkunde“

(B.Sc.) der KSH wurde nach den Vorgaben der Modellklausel (Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen 2009) und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen entwickelt. Seit Januar 2020 gilt das neue Hebammengesetz (HebG) und die damit verbundene Hebammenstudien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV). Die Gutachterinnen bewerten als positiv, dass die Hochschule mit ihrer Studiengangskonzeption die Auflagen der HebStPrV in weiten Teilen umfassend umgesetzt hat. Auf wenige Detailpunkte wird im Bericht noch eingegangen.

An dieser Stelle erwähnen die Gutachterinnen jedoch schon, dass Studiengänge, die im Kontext der Modellklausel (2009) entwickelt wurden, zunächst häufig die Bezeichnung „Hebammenkunde“ trugen. In der Entwicklung des Faches Hebammenwissenschaft in Deutschland hat sich jedoch inzwischen die Bezeichnung „Hebammenwissenschaft“ durchgesetzt. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachterinnen eine Umbenennung des Studiengangs in „Hebammenwissenschaft“ bzw. „Angewandte Hebammenwissenschaft“. Die KSH plant (Stand November 2020) auf Basis der laufenden Evaluationen des aktuellen Studiengangs mit der nächsten Studiengangsreform (Anpassung von StuPO und Modulhandbuch) die Umbenennung des Studiengangs in „Angewandte Hebammenwissenschaften“.

Der Bedarf für den Studiengang ist vor dem Hintergrund der Professionsentwicklung Hebammenwissenschaft ohne Zweifel gegeben, entsprechend schließt die Hochschule einen Ausbau von Studienplätzen in diesem Studiengang nicht aus. Die Gutachterinnen begrüßen und empfehlen dies nachdrücklich. Bei der weiteren Entwicklung des Studiengangs wird es daher Aufgabe der Hochschule sein, darauf zu achten, dass das Lehrangebot im Bereich der Hebammenwissenschaft in der Lehre von einer entsprechend qualifizierten Hebamme vertreten wird und dass diese Person auch in den Gremien des Studiengangs eine Schlüsselposition einnimmt (siehe hierzu Ziff. Personalressourcen).

Die Gutachterinnen begrüßen, dass die KSH entsprechend ihres Profils als Hochschule für Sozial-, Gesundheits-, Pflege- und pädagogische Berufe auch die Hebammenwissenschaft plus Forschungsressort stärken möchte (siehe auch Abschnitt Personalressourcen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang sollte in „Hebammenwissenschaft“ bzw. „Angewandte Hebammenwissenschaft“ umbenannt werden.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Im ersten Semester sind die Module „Professionelles Denken und Handeln“, „Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme“ und „Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I“ sowie das zweisemestrige Modul „Praxis I (Schwangerschaft und Geburt, Wochenbett und Stillzeit, Gynäkologie, insb. Diagnostik und Operationen)“ vorgesehen. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Hebammenkunde II – Physiologie im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf“ sowie „Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II“ an.

Im dritten Semester folgen die Module „Hebammenkunde III – Regelwidrigkeiten in der Geburtshilfe“, „Frauengesundheit“ und „Praxis II (Schwangerschaft und Geburt, Wochenbett und Stillzeit, Neonatologie, Externat/ambulante Einrichtungen)“. Im vierten Semester werden die Module „Berufliche Identität, Professionsgeschichte und Ethik“, „Hebammenkunde IV – Außerklinische Hebammenarbeit“ und „Gesundheit fördern“ angeboten.

Im fünften Semester belegen die Studierenden die Module „Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen“, „Praxisprojekt Wissenschaftliches Arbeiten“, „Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik“ und „Praxis III (Schwangerschaft und Geburt, Wochenbett und Stillzeit, Externat/ambulante Einrichtungen)“. Es schließt sich das sechste Semester mit den zweisemestrigen Modulen „Hebammenkunde V – Notfälle und Risikomanagement“ und „Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen“ sowie dem Modul „Entrepreneurship und Health-IT“ an. Im 5. bis 6. Semester ist auch die praktische Performanzprüfung platziert, die zur Berufsanerkennung im §§ 13 (1) – (3) und 29-34 HebStPrV dient.

Im siebten Semester kommen noch die Module „Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse“ und „Bachelorarbeit und Begleitseminar“, mit dem die Studierenden das Studium abschließen.

Die Praxismodule I bis III sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 HebG i.V.m. §§ 6 und 7 HebStPrV sowie den Anlagen 2 und 3 zur HebStPrV in den Semestern 1-6 vorgesehen. Sie unterliegen den Regelungen im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV). Ein Praxismodul kann sich nach Information der Hochschule aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

Pro Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte vergeben. Insgesamt umfasst das Studium 18 Theoriemodule (inklusive der Bachelorarbeit) und drei Praxismodule. Die Theoriemodule variieren in der Größe zwischen 4 bis 12 ECTS-Punkten, das Modul ‚Bachelorarbeit und Begleitseminar‘ hat 15 ECTS-

Punkte. Die Praxisphase besteht aus drei Praxismodulen, diese setzen sich jeweils aus verschiedenen Praxiseinsätzen zusammen und erstrecken sich über zwei Semester. Hier werden zwei Mal 24 ECTS-Punkte und einmal 25 ECTS-Punkte vergeben.

Der Aufbau und die zu erwerbenden Abschlusskompetenzen orientieren sich eng an den Kompetenzen gemäß HebStPrV (2020). Schwerpunkte sind hierbei das gesamte Spektrum der Hebammenarbeit (hier in sechs Modulen Hebammenkunde I-VI untergebracht), Gesundheitsförderung, Frauengesundheit, Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen, Gesundheits- und Sozialpolitik sowie hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliches Arbeiten.

Im Präsenzstudium werden neben Lehrvorträgen auch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Referate eingebaut. Auch Übungen sind Bestandteil der Präsenzlehre. Im Selbststudium sollen die Studierenden unter anderem in selbst organisierte Gruppen arbeiten und Praxisfälle analysieren. Darüber hinaus werden Blended Learning-Formate eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) ist hinsichtlich der definierten Ziele stimmig. Das Curriculum ist logisch aufgebaut. Wie ein roter Faden ziehen sich die Theiemodule Hebammenkunde I-VI vom 1. bis zum 7. Semester durch das Studium. Die Aktualität der Inhalte ist gegeben, hier wird insbesondere auch auf das Modul 11 „Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen“ hingewiesen. Der hebammenwissenschaftliche Strang sowie das wissenschaftliche Arbeiten werden über die Semester hinweg sukzessive aufgebaut und vermittelt.

Es werden verschiedene Lehr-Lernformen im Präsenz- und im Selbststudium angeboten. Diese decken ganz unterschiedliche Bereiche ab und sind auf die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Module abgestimmt.

Insgesamt sind das Curriculum und dessen Ausgestaltung gut gelungen.

Empfehlen möchten die Gutachterinnen, den außerklinischen Praxiseinsatz von 480 Stunden (zwölf Wochen) – bisher in zwei getrennten Praxismodulen von je sechs Wochen (Praxismodul II und III) – von den Studierenden möglichst zusammenhängend absolvieren zu lassen. Gründe hierfür sind:

- Bewerbung der Studierenden bei mehreren Kooperationspartnern
- Konkurrenzsituation der Studierenden untereinander
- Eine Einsatzzeit von weniger als sechs Wochen erscheint nicht sinnvoll, um sich in ein neues Einsatzgebiet bzw. ein Team einzuarbeiten
- Freiberufliche Hebammen bzw. Hebammengeleitete Einrichtungen sehen längere Einsätze als sinnvoll an
- Schaffung von sinnvollen Mobilitätsfenstern (siehe auch Abschnitt Mobilität)

Sinnvoll wäre es zudem, das Curriculum um ein Angebot bzw. eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu ergänzen. Dies könnte im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls bzw. Wahlmoduls – ggfs. gemeinsam mit dem Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) – erfolgen und könnte das Äquivalent zum Modul 11 „Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen“ darstellen.

Die Inhalte und die Bezeichnung des Studiengangs passen prinzipiell zusammen. Nichtsdestotrotz sollte darüber nachgedacht werden, im Zuge der Vollakademisierung des Hebammenberufes der Studiengang in „Hebammenwissenschaft“ oder „Angewandte Hebammenwissenschaft“ umzubenennen (siehe hierzu Abschnitt Qualifikationsziele). Der Abschlussgrad Bachelor of Science ist passend.

Die praktischen Studienphasen im Umfang von 2.200 Stunden werden vollumfänglich mit ECTS-Punkten versehen. Eine sinnvolle Theorie-Praxis-Verzahnung ist erkennbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Curriculum sollte um ein Angebot bzw. eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern ergänzt werden (z.B. als Äquivalent zum Modul 11 ‚Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen‘ und gemeinsam mit dem Studiengang Pflege).
- Der außerklinische Praxiseinsatz von 480 Stunden (zwölf Wochen) sollte möglichst zusammenhängend absolviert werden können.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang setzt nach den Angaben im Selbstbericht in 7 Semestern die vom Hebammengesetz geforderten theoretischen und praktischen Stunden um. Erfahrungen im Ausland können im Rahmen des Praxisprojektes Modul 12 realisiert werden, was einem Aufenthalt von 4-5 Wochen entspricht. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen wird auf Basis der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (Stand Juli 2013) geprüft. Empfohlen wird derzeit ein Auslandssemester im 7. Semester nach Ablegen der Modulprüfungen in den Modulen 14, 15 und Praxis III. Zudem wird auf Initiative der KSH München derzeit die Möglichkeit, die außerklinische Praxisphase (480 h) im Ausland zu verbringen, vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und der Regierung von Oberbayern auf die mögliche Genehmigungsfähigkeit ausländischer Praxisstellen geprüft.



Ein Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule ist somit grundsätzlich möglich. Die Hochschule prüft die Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen für das Studium nach eigenen Angaben wohlwollend. Dies geschieht vor dem Aufenthalt im Ausland durch einen Antrag beim Prüfungsamt.

Das International Office der Hochschule unterstützt Studierende bei der Beantragung von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte z. B. im Rahmen des Erasmus-Programms.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich wird die studentische Mobilität an der KSH München als sehr wichtig im Studienverlauf angesehen und gefördert.

An der KSH München existieren bereits verschiedene Möglichkeiten der Mobilität:

- Gastprofessor\*innen-Programm inklusive Wohnung für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren auf dem Campus
- ERASMUS: In den anderen Studiengängen der Hochschule existieren bereits etablierte Partnerschaften, was sich im Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) noch etablieren muss.
- Studierende werden aktiv durch das International Office der Hochschule unterstützt.

Da die Disziplin Hebammenwissenschaft (Midwifery) international bereits gut etabliert ist, existieren viele Hochschulen mit Hebammenstudiengängen, so dass Kooperationen mit Partnerhochschulen gut umsetzbar sind.

Der Studiengang benennt verschiedene Zeitfenster, die für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden können:

- 5. Semester: Im Rahmen des Moduls 12 ‚Praxisprojekt – Wissenschaftliches Arbeiten‘ (4-5 Wochen)
- 7. Semester: Nach Absolvierung der Modulprüfungen in den Modulen 14, 15 und Praxis III (der Zeitraum kann dann auch auf ein weiteres Semester ausgedehnt werden)
- Praxismodul II: 6 Wochen (240 Stunden) (Zeitraum ggfs. nicht am Stück)
- Praxismodul III: 6 Wochen (240 Stunden) (Zeitraum ggfs. nicht am Stück)

Die Hochschule betont, dass die Vorschläge für Mobilitätsfenster nicht ‚in Stein gemeißelt‘ sind, so dass noch über andere Zeiträume und Wege nachgedacht werden kann.

Die Möglichkeit, im 7. Semester – nach Absolvierung der relevanten Abschlussprüfungen – einen Auslandsaufenthalt zu realisieren, könnte nach Meinung des Gutachtergremiums eine Verlängerung des Studiums um ein Semester bedeuten. Würde nur das 7. Semester für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden, könnte sich der Zeitraum daher als recht begrenzt und möglicherweise nicht gewinnbringend

erweisen. Das heißt auch, dass eventuell mehrere Monate zwischen der letzten klinischen Praxisphase und dem Start ins Berufsleben liegen könnten.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben stößt die Realisierung der studentischen Mobilität an Grenzen, wenn Studierende Studienzeiten im Ausland absolvieren möchten. Derzeit wird nach Angaben der Hochschule noch mit den Bayerischen Ministerien (Wissenschafts- und Gesundheitsministerium) verhandelt, da die Frage der Genehmigungsfähigkeit der außerklinischen Praxisphasen im Ausland noch nicht geklärt ist.

Die Mobilität der Studierenden wird aus Sicht des Gutachtergremiums auch dadurch erschwert, dass die außerklinische Praxisphase im Konzept der KSH in mehrere Zeiträume unterteilt ist. Eine Förderung durch die Programme ERASMUS und PROMOS ist nur bei Auslandsaufenthalten von mindestens neun Wochen bzw. 60 möglich Tagen und könnte daher von den Studierenden nicht in Anspruch genommen werden. Auch vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, den außerklinischen Praxiseinsatz von zwölf Wochen zusammenhängend und nicht wie bisher zweigeteilt vorzusehen (siehe Abschnitt Curriculum).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten besser sichtbare und größere Mobilitätsfenster geschaffen werden. Insbesondere die außerklinische Praxisphase von insgesamt 12 Wochen eignet sich hierfür.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Anzahl der Professorinnen und Professorenstellen in der Fakultät Gesundheit und Pflege liegt aktuell bei 15 Stellen, dazu kommen derzeit drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Weiterhin werden im Studiengang Lehrende aus den beiden Fakultäten Soziale Arbeit München und Soziale Arbeit Benediktbeuern lehren und Bachelorarbeiten betreuen. Die professorale Lehre wird durch Lehrbeauftragte mit ausgewiesener Expertise aus verschiedenen Praxisfeldern ergänzt. Diese Personen haben i.d.R. mindestens einen Masterabschluss.

Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden dienen das einmal pro Studienjahr angebotene Lehrbeauftragten-Treffen und die fakultativen Modultreffen. Für Lehrbeauftragte gibt es strukturierte Einarbeitungsinformationen und eine Betreuung durch die Studiengangsleitung, Fachbereichsreferentinnen und -referenten sowie die Modulverantwortlichen.

Die Studiengangsleitung wird seit dem laufenden Sommersemester 2020 von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit Qualifikation als Hebamme im Umfang einer 100 %-Stelle realisiert. Für die medizinischen Grundlagen soll zum Wintersemester 2020 eine 50 %-Professur mit dem Schwerpunkt

Pädiatrie / Neonatologie und eine 50 %-Professur für Gynäkologie und Geburtshilfe besetzt werden. Die Probestunden hierfür liefen im Mai 2020. Die Listen sind von den Gremien der Hochschule beschlossen. Die genannten medizinischen Professuren stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau der hebammenwissenschaftlichen Professur. Die KSH bemüht sich unabhängig von den Medizinprofessuren um die Besetzung einer hebammenwissenschaftlichen Professur in Ergänzung zu den bereits besetzten Stellen mit originären Hebammenkompetenzen auf dem Qualifikationsniveau 3 und 4. Die hebammenwissenschaftliche Professur ist derzeit (Stand November 2020) erneut ausgeschrieben und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Hierfür wird eine forschungsorientierte Person gesucht. Die Studiengangsleitung wird bereits von einer Hebamme mit wissenschaftlicher Qualifikation (Q4 mit Erfahrungen in der Curriculums- und Studiengangsentwicklung) wahrgenommen.

Zusätzlich zu dem im Studiengang lehrenden Personal stehen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung. Insbesondere die Fachbereichsreferentinnen und -referenten der Fakultät für Gesundheit und Pflege unterstützen die Umsetzung des Studiengangs. Für die Praxisphasen und die Berufseinmündung kann auf die Ressourcen des Praxis-Centers sowie des Career-Centers zurückgegriffen werden. Informationen und Unterstützung zu Studienmöglichkeiten und Praktika im Ausland gibt das International Office. Durch ein personell ausgestattetes Forschungsmanagement werden alle laufenden Forschungsprojekte der KSH München begleitet. Ergänzt wird das Angebot an beiden Abteilungen durch ein EDV-Team. CIP-Pools, eine täglich (Mo. – Fr. in der Vorlesungszeit) geöffnete Mensa, WLAN-Zugriffe inklusive der Nutzung von Moodle, VHS-Kurse sowie Online-Kurse der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) stehen den Studierenden zur Verfügung.

Möglichkeiten der Weiterbildungen für Lehrende gibt es insbesondere in folgenden Bereichen: Neben den Fortbildungsangeboten des Didaktikzentrums Bayern (DIZ) bestehen Möglichkeiten der Weiterbildung für Dozierende nach individueller fachlicher Selbsteinschätzung und Wahl der Programme sowie freier Auswahl der jeweiligen Anbieter (u.a. auch durch das KSH-eigene Institut für Fort- und Weiterbildung, IF). Die hauptamtlich Lehrenden weisen Veröffentlichungen, Vorträge, Auftritte etc. im hochschulinternen Publikationsorgan KSH Info und auf der Website nach. Zur Weiterbildung der Hebammen in der Praxis bildet das Institut für Fort- und Weiterbildung ab Sommer 2020 einen jährlichen Fachtag für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter an.

Als forschungsstarke Hochschule können Studierende in laufende Forschungsprojekte eingebunden werden. Das an die Hochschule angegliederte Institut für Fort- und Weiterbildung, die Forschungsbeauftragte und die Promotionsbeauftragte der Hochschule sichern neben der fachlichen Betreuung in den Forschungsprojekten die Einbindung in die Hochschule. Im Kompetenzzentrum „Zukunft Alter“, einer standortübergreifenden Einheit zur themenspezifischen Forschungs-, Transfer- und Lehrkompetenz der Hochschule, werden Forschungsprojekte mit hohem Drittmittelvolumen umgesetzt und verwaltet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulleitung ist derzeit mit der Situation konfrontiert, dass hebammenwissenschaftliche Stellen nur mit Verzögerung fachwissenschaftlich besetzt werden können. So konnte die Professur für Hebammenwissenschaft bislang nicht besetzt werden. Diese Übergangszeit wird von zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Pflege und Gesundheit als kommissarische Leitung nach dem Dafürhalten der Gutachterinnen umsichtig geführt. Die mit Masterabschluss gewonnenen Hebammenkolleginnen werden in kollegialer Weise an die Hochschulstrukturen herangeführt. Somit ist die personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs bislang ausreichend. Gleichzeitig aber sieht sich die KSH mit einem kurzfristigen sowie einem langfristigen Personalentwicklungsbedarf konfrontiert mit dem Ziel, fachwissenschaftlich qualifizierte Personen – die Professur für Hebammenwissenschaft sollte von einer entsprechend qualifizierten Hebamme vertreten werden – in die Schlüsselpositionen und Gremien des Studiengangs (Zulassungs-, Studien- und Prüfungskommission) zu bringen.

Wünschenswert wäre eine von der KSH im Haus eingerichtete Personalentwicklung zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches. Den an der KSH tätigen Hebammenkolleginnen könnte beispielsweise eine strukturierte Promotionsoption ermöglicht werden. Im Rahmen der Gespräche wurde den Gutachterinnen überzeugend vermittelt, dass die KSH angesichts ihres Profils und der bereits laufenden 15 Promotionen in der Sozialen Arbeit auch die Hebammenwissenschaft plus Forschungsressort aufbauen kann und wird. Des Weiteren wäre zu überlegen, die jeweils halbe pädiatrische und geburtshilfliche Professur befristet zu vergeben, damit sie der hebammenwissenschaftlichen Kapazitätsentwicklung nicht in Gänze verlorenght.

Langfristig wird ein Personaltableau benötigt, das an den Kapazitätsaufbau bei den Studierenden angepasst ist. Die Praxisanleitung und der Kontakt zur Praxis sollten dabei mit praxisbezogenen Lehrstellen gehalten werden. Die Einsätze im Simulationslabor (SimLabsstunden) im 1. und 3. Semester könnten so auch mit Lehrenden der KSH durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten für die Studierenden Angebote bzw. Wahlmöglichkeit im Bereich der Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern geschaffen werden (siehe hierzu Abschnitt Curriculum). Von den derzeit für den Studiengang vorgesehenen Stellen (fünf Stellen in der Lehre und drei Stellen auf Referentenebene) wäre eine weitere Stellenanpassung sinnvoll.

Grundsätzlich begrüßen die Gutachterinnen die Planungen, interprofessionelle Lehre an der KSH künftig noch stärker zu fördern.

Zusammenfassend stellen sie fest, dass sich der Studiengang in einer aufbaubedingten Übergangsphase befindet, die zum Ziel hat, den Studierenden neben dem Erreichen der Qualifikationsziele einen hochqualifizierten Abschluss anbieten zu können. Der KSH ist bewusst, dass eine sinnvolle Ausfinanzierung zielführend ist. Neben der derzeitigen hohen Pionierkompetenz braucht es derzeit Ausdauer und für die

Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft wiederholte Ausschreibungen, bis eine passende Person gefunden ist.

Personell ist die geburtshilfliche Abteilung der KUM gut besetzt und genießt einen sehr guten Ruf. Das Hebammenteam tritt sehr engagiert in Erscheinung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Bemühungen um die Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft sollten fortgesetzt und um weitere Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Hebammenwissenschaft ergänzt werden.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die KSH München verfügt an beiden Standorten (München und Benediktbeuern) über Räume für den Lehrbetrieb, die ausschließlich von der Hochschule genutzt werden.

Der Campus München verfügt über 2.955 m<sup>2</sup>, der Campus Benediktbeuern über mindestens 2.628 m<sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche. Das neu errichtete Hochschulgebäude wurde im März 2020 bezogen. Darin enthalten sind Hörsäle in unterschiedlicher Größe, Seminar- und Übungsräume (z.B. Computerräume), die mit allen nötigen Medien, wie Projektoren, Beamer, Whiteboards etc. ausgestattet sind. Die Lehre im Hebammenstudiengang wird in Räumen am Standort München durch die jeweils dort Lehrenden unter den Erfordernissen der Planbarkeit und der Studierbarkeit durchgeführt.

Die vorhandenen EDV-Arbeitsplätze in den verschiedenen dafür ausgestatteten Arbeitsräumen sind eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Präsenzphase. Gängige Auswertungssoftware (SPSS, MaxQDA) ist auf den Rechnern vorhanden und kann bei Bedarf über eine Lizenzvereinbarung mit dem Leibniz-Rechenzentrum München auch kostengünstig von den Studierenden erworben werden.

Die Bibliotheken an den Standorten München und Benediktbeuern können von den Studierenden und für die Lehrveranstaltungen genutzt werden. Der Bestand wird kontinuierlich weiterentwickelt und kann nach Aktualität und Thematik die Bedarfe der Studierenden bedienen. Es gibt immer die Möglichkeit für die Studierenden, bei der Bibliothek einen Anschaffungsvorschlag einzureichen, der nach Prüfung in der Regel den Kauf des Buches nach sich zieht. Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind in den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag gewährleistet.

Außerdem können sich Studierende der KSH München einen Benutzerausweis bei der Bayerischen Staatsbibliothek ausstellen lassen und damit den umfangreichen Bestand inkl. der Online-Fernleihe-Angebote über die Bayerische Staatsbibliothek nutzen. Die wichtigsten internationalen hebammenwissenschaftlichen Zeitschriften stehen damit kostenlos für die Studierenden zur Verfügung.

Neben den qualitätsgesicherten Praxisorten wird zum Erlernen der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch das Simulations- und Skills-Labor der Hochschule genutzt. Es befindet sich auf dem Campus. Die Räume sind mit modernstem Equipment (Video, Simulationspuppe) ausgestattet. Mehrere Schauspielpatientinnen/-patienten stehen für praktische Übungen zur Verfügung. Die Einrichtung eines Kreißsaalsettings ist in Arbeit. Die Finanzierung ist nach Auskunft der Hochschule gesichert.

Für die praktischen Einsätze zeichnet das Klinikum der Universität München verantwortlich, das in der Hebammenbildung über eine 200-jährige Tradition und Erfahrung verfügt. Für Anleitungssituationen können entsprechende Räume am Praxisort genutzt werden. Die praktische Vermittlung von Fertigkeiten wird durch das Simulationslabor der Hochschule unterstützt.

Die Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der KUM befindet sich derzeit noch in der Maistraße (Frauenklinik Maistraße). Voraussichtlich im Jahr 2021 wird der Betrieb am neuen, 600 Meter entfernten Standort in der Portalklinik am Campus Innenstadt (Ziemssen-/Nußbaumstraße) aufgenommen. In diese neue Klinik, die ein interdisziplinäres Zentrum mit den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, Nothilfe und Geburtsmedizin ist, wird auch die Geburtshilfe der Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am Innenstadtstandort verlagert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule stellt dem Studiengang umfangreiche und gut ausgestattete räumlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur vor (digital und präsent), es gibt darüber hinaus vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden. Die Räumlichkeiten werden aktuell noch erweitert. Für den Studiengang sinnvoll wäre es, einen Multifunktionsraum einzurichten, damit Geburtssimulationen in Kleingruppen auch in der Hochschule effektiv durchgeführt werden können (z.B. Aufbau mehrerer geburtshilflicher Phantome parallel). Wünschenswert wäre auch die Anschaffung weiterer Simulationspuppen. Aufgrund des regionalen Bedarfs und der großen Nachfrage nach Studienplätzen für den Studiengang ist mit einem weiteren Ausbau der Studienplätze zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Studierendenzahlen wird seitens der Hochschule daher auch zu prüfen sein, welcher zusätzliche Bedarf an Räumen und Ausstattung besteht.

Die am KUM zur Verfügung stehenden Lernmittel, die IT-Infrastruktur sowie die Sach- und Laborausstattung sind den studentischen Anforderungen angemessen. Für diesen Studiengang sehr positiv zu bewerten ist die Bibliotheksanbindung auch im KUM. Bei einer Kapazitätserweiterung, die mit einem

Ausbau der Kooperationen mit Praxiseinrichtungen einhergehen wird, wäre es zu begrüßen, wenn Studierende, die ihre klinisch-praktischen Studienphasen an anderen Standorten absolvieren, ebenso von diesem Vorteil profitieren können.

Die geburtshilfliche Abteilung des Klinikums der Universität München ist ein Perinatalzentrum des Level 1 (d.h. mit dem höchsten Risikograd ausgerüstet). Der Kreißaal ist somit mit allem ausgestattet, was eine moderne, familienorientierte und individuelle Geburtshilfe in Deutschland ausmacht. Personell ist die Abteilung gut besetzt und genießt einen sehr guten Ruf. Es ist daher davon auszugehen, dass die studierenden Hebammen – auch nach dem geplanten Umzug – dort gut aufgehoben sein werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Den Modulen sind nach den Angaben in der Studien- und Prüfungsordnung meist drei verschiedene Prüfungsformen zugeordnet, die je nach Art der zu vermittelnden Kompetenz zum Einsatz kommen. Als Prüfungsformate werden in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben: Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate und Präsentationen, Portfolios und die Bachelorarbeit. Diese Prüfungen finden semesterbegleitend bzw. in Prüfungszeiträumen statt, die am Ende des Semesters platziert sind und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. Zur Prüfung von praktischen Fertigkeiten werden in drei Modulen zudem Performanzprüfungen eingesetzt, die im Simulationslabor bzw. im KUM durchgeführt werden. Die Festsetzung der Prüfungsformen aus den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsvarianten erfolgt zu Beginn des Studienseesters im Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierenden. Durch regelmäßige Audits werden nach Angaben der Hochschule die Prüfungsformen kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und angepasst.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modulhandbuch weist eine Vielzahl an Prüfungsformen auf. Für jedes Modul stehen drei unterschiedliche Prüfungsformen zur Auswahl, die eine angemessene Prüfung der individuellen Anforderungen bzw. Lern- und Kompetenzziele des Moduls sicherstellen. Der Fakultätsrat, in dem auch Studierende vertreten sind, entscheidet über die Form der Prüfungsleistung, wobei auf eine ausreichende Varianz geachtet wird.

Eine modulübergreifende Evaluation sowohl der Prüfungsinhalte als auch der gewählten Prüfungsleistung erfolgt am Ende des Studienjahres in „round tables“. Diese bieten die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und ggf. Anpassung und werden von den Studierenden positiv bewertet.

Pro Semester finden 2 bis maximal 4 Prüfungen statt, was vom Umfang her angemessen ist. Vorgesehen sind für die Vorbereitung und Durchführung dieser Prüfungen eine vorlesungsfreie Vorbereitungswoche und eine Prüfungswoche zum Ende des Semesters. Diese Regelung scheint adäquat und realisierbar zu sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Planung der Lehrveranstaltungen wird zentral durch das Sekretariat der Fakultät für Gesundheit und Pflege vorgenommen. Hier erfolgt die Absprache mit Lehrenden und die Grobplanung der Lehrzeiten.

Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne der Prüfungs- und Studienordnung jeweils im vorherigen Semester. Sie wird unter Beteiligung von Studierenden im Fakultätsrat diskutiert und verabschiedet. Die Zeiten für die Lehre werden frühzeitig veröffentlicht, so dass schon ein halbes Jahr vorher die Zeitfenster feststehen. Die Zufriedenheit mit dem Studienplan, dem Workload und der Prüfungsbelastung werden am Ende des Semesters durch die Studiengangsleitung in Form eines „round table“ evaluiert und diskutiert. Dieses modulübergreifende Format ergänzt die modulbezogene Evaluation der Lehre, die bis zum Vorliegen der Evaluationsordnung fakultativ von den Lehrenden umgesetzt werden kann.

Aufgrund der Größe der Studienkohorte kann bei studien- und prüfungsbezogenen Belastungen auch im Sinne der Kultur der Hochschule der direkte Weg zu den Lehrenden, der Studiengangsleitung und dem Dekanat der Fakultät Gesundheit und Pflege gewählt werden.

Die Hochschule berichtet, dass aufgrund der bisherigen Einschätzung der ersten Studierendenkohorte die hochschulischen Anforderungen als umsetzbar bewertet werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Arbeitsbelastung wird als angemessen, der zeitliche Aufwand in Kontaktzeiten als sinnvoll und als wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis bewertet. Die Begleitung durch die Hochschule im Rahmen der Praxiszeiten wird vom Gutachtergremium ebenfalls positiv gesehen. Die Prüfungsdichte ist angemessen, die Studierbarkeit gegeben. Dies bestätigen auch die Studierenden im Gespräch.

Das Modul „Professionelles Denken und Handeln“ liegt mit 4 ECTS-Punkten als einziges Modul unter dem Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten, was aber durch die Hochschule nachvollziehbar begründet wurde. Eine Verbindung mit anderen thematischen Schwerpunkten des Studiengangs, nur um 5 ECTS-



Punkte zu erreichen, wird auch seitens des Gutachtergremiums als nicht sinnvoll erachtet. Die Module bilden insgesamt sinnvolle thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zur Umsetzung der Studiengangs- und Modulziele werden Lehrende eingesetzt, die in der Regel eine Qualifikation auf Masterniveau oder höher mitbringen. Zur Abstimmung der Lehrinhalte, aber auch der didaktischen Form, finden einmal pro Studienjahr Besprechungen der Lehrbeauftragten statt. Lehrbeauftragte werden durch die Studiengangsleitung und Modulverantwortlichen inhaltlich und didaktisch beraten. Es finden regelmäßige Absprachen der hauptamtlichen Koordinatoren zu inhaltlichen und strukturellen Aspekten, zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes sowie zur Überprüfung der Studierbarkeit statt. Die hauptamtlich Lehrenden sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen ihrer Disziplinen außerhalb der Hochschule eingebunden und treiben dort den fachlichen Diskurs zur Professions- und Wissenschaftsentwicklung voran. Der Weiterentwicklung und Aktualität der Lehre dienen auch die Forschungs- und Praxissemester. Die hauptamtlich Lehrenden weisen Veröffentlichungen, Vorträge, Auftritte etc. im hochschulinternen Publikationsorgan KSH Info und auf der Website nach.

Lehrbeauftragte werden von den Modulverantwortlichen nach den inhaltlichen Erfordernissen und der pädagogischen Eignung ausgewählt. Inhaltliche Auswahlkriterien sind entsprechende Praxiserfahrung sowie wissenschaftliche Qualifikationen. Zu beiden Kriterien gibt es landeshochschulrechtliche Regelungen, die im Kern einen Umfang an Praxiserfahrung sowie ein Hochschulstudium voraussetzen. Die Beschäftigung über einen Lehrauftrag erfolgt nach Vorschlag der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Dekanat durch die Hochschulleitung.

Haupt- und nebenberuflich Lehrende haben die Möglichkeit zur Teilnahme an den hochschuldidaktischen Seminaren des Didaktikzentrums (DIT) in Ingolstadt.

Die inhaltliche und didaktische Abstimmung der Module im Hinblick auf die formulierten Studienziele erfolgt durch die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen, die in enger Absprache mit den

Dozierenden der Lehrveranstaltungen stehen und einen kontinuierlichen Kontakt zu den Lehrbeauftragten halten.

Um die Aktualität der (Forschungs-)Themen gewährleisten zu können, sind die Dozierenden nach Angaben der Hochschule dazu angehalten, neben der grundständigen Literatur auch solche in das Seminar einzubringen, die eine aktuelle Relevanz aufweist, weshalb in jeder Modulbeschreibung auch ein Verweis auf die herausgegebene Literaturliste in der Vorlesung enthalten ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der Lehre wurden überzeugend vorgestellt, sie sind angemessen und auf den verschiedenen Ebenen gut strukturiert.

Wichtige Themen aus dem Fach werden reflektiert (z.B. Gewalt in der Geburtshilfe). Hebammen dahingehend zu sensibilisieren, sich zu allen Zeiten selbst in ihrem Tun zu reflektieren sowie sich aktuellen Themen und Diskussionen zu stellen, wird als ein wesentliches Ziel eines Studiums der Hebammenwissenschaft gesehen. Dem kommt die KSH mit ihrem Studiengang nach.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagementsystem der KSH München ist nach eigenen Angaben hochschulübergreifend organisiert und der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zugeordnet. Es wurde nach der Bachelorreform etabliert und fortwährend weiterentwickelt. Derzeit wird es neu konzipiert, um die zunehmende Ausdifferenzierung der Hochschule adäquat aufgreifen zu können. Wesentliche Weiterentwicklungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozesslandkarte. Zudem arbeitet der für Qualitätsfragen zuständige Ausschuss für Studium und Lehre an der Erstellung einer Evaluationsordnung, die das bestehende Evaluationskonzept in einem normativen Rahmen fasst. Weitere konzeptionelle Überlegungen beziehen sich auf die systematische Erfassung von Rückmeldungen der Studierenden im Sinne eines zentralen Beschwerde- und Ideenmanagements. Im Rahmen eines Pilotprojektes („An- und Aufregungen im Sommersemester 2020“) werden hierfür gegenwärtig Erfahrungen gesammelt und ausgewertet.

Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden und praktizierten Instrumente weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und allen Mitgliedern der Hochschule transparent gemacht.

Die KSH setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote nach eigenen Angaben folgende Instrumente ein:

- hochschulweite Erstsemesterbefragung der Bachelorstudiengänge im Wintersemester und der Masterstudiengänge im Sommersemester
- hochschulweite Absolvent\*innenbefragung der Bachelor- und Masterstudiengänge (dreijährig)
- Teilnahme an externen Evaluationen, z.B. CHE
- studiengangspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangspezifische, dialogische Evaluation in Form von „round tables“
- studiengangspezifische Lehrveranstaltungsevaluation

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert:

- Hochschulleitung sowie Erweiterte Hochschulleitung
- Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung
- Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene
- Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern
- Lehrbeauftragten-Treffen

Darüber hinaus liefern auch das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt semesterweise erstellte Statistiken zu Bewerber\*innenzahlen, Studierenden etc. Die abgeleiteten Maßnahmen werden nach Auskunft der Hochschule im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt, wobei die Vizepräsidentin für Studium & Lehre, der von ihr geleitete Ausschuss für Studium & Lehre sowie der Referent Qualitätsmanagement begleitend am Prozess beteiligt sind.

Zuletzt wurde eine Online-Befragung der Lehrenden und Studierenden insbesondere zu technischen Fragen des digital umgesetzten Sommersemesters 2020 durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung der verschiedenen Akteursgruppen einem kontinuierlichen Monitoring, das laut Aussagen der Hochschulleitung aktuell weiterentwickelt und ausgebaut wird. Auf Grundlage von Erhebungen und Statistiken werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, regelmäßig überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Da an der KSH München noch keine Evaluationsordnung existiert, können modulbezogene Evaluationen der Lehre von den Lehrenden noch fakultativ umgesetzt werden. Am Ende jedes Semesters wird im Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) durch die Studiengangsleitung zudem die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Vorlesungsplan, dem Workload und der Prüfungsbelastung im Rahmen eines modulübergreifenden Formats („round table“) evaluiert. Die „round tables“ mit Einbezug aller Studierenden sowie die Arbeit im Fakultätsrat werden vom Gutachtergremium als sehr sinnvolle Institutionen zur Reflexion und Weiterentwicklung des Studiengangs bewertet. Es sollte jedoch überlegt werden, zumindest in den ersten Kohorten des Studiengangs die modulspezifische anonyme Evaluation verpflichtend zu machen und diese mit den Studierenden zu reflektieren.

Die Praxisbegleitung durch die KSH ist gut organisiert. Jedes Semester werden nach Angaben der Hochschule mit den Studierenden individuelle Besuchstermine (im Lernkreißaal oder bei Wochenendvisiten) vereinbart, die auch mit Praxisaufgaben verbunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zumindest in den ersten Kohorten des Studiengangs sollten modulspezifische Evaluationen systematisch durchgeführt und mit den Studierenden reflektiert werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Sowohl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind in der Verfassung der KSH München verankert und somit verpflichtender Teil der Gremien und Kollegialorgane, zudem sind sie mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet.

### Geschlechtergerechtigkeit:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der KSH München zu Fragen von sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, (geschlechterbezogenen) persönlichen Krisen, Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender und Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zur Verfügung. Die Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule wird aktiv vorangetrieben.

Die KSH München ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert neben der Beratung noch weitere Angebote wie z. B. die Vernetzung studierender Eltern. Für die campusnahe Kinderbetreuung steht ein eigenes Familienzimmer zur Verfügung. Zudem unterstützt die Hochschule durch ihre Teilnahme am LAKOF-Programm „Rein in die Hörsäle“ den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs.

### Nachteilsausgleich:

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Handlungsfelder beauftragt:

- Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung
- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule
- Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in allen Bereichen der Hochschule

Für Studierende, die Eltern sind und/oder Angehörige pflegen, hat die KSH München einen Nachteilsausgleich eingeführt, der diesen Studierenden ein Studium ermöglichen und diese dabei unterstützen soll.

Die Angebote der KSH München in den Bereichen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sind den Mitarbeitenden und Studierenden des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) bekannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die von der KSH München dargelegten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind gut durchdacht und hochschulweit etabliert. Eine Sensibilität für diese Themen scheint auf allen Ebenen der Hochschule gegeben.

Das Thema Geschlechtergerechtigkeit / Gleichstellung ist im Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) hochaktuell, da momentan nur weibliche Studierende dort eingeschrieben sind. Zudem haben einige Studierende Familie und Kinder. Die aktuellen Hebammenstudentinnen werden als besondere Kohorte wahrgenommen – die Dropout-Quote soll möglichst geringgehalten werden – und sind sehr engagiert.

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz muss laut Hebammen-gesetz (HebG 2019) ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden. Hier – dies betrifft jedoch nicht nur den zu akkreditierenden Studiengang der KSH – weisen die Gutachterinnen darauf hin, dass dies ggfs. mit einem beantragten Nachteilsausgleich kollidieren kann, wenn Bedenken bestehen, ob eine Berufszulassung als Hebamme erteilt und der Beruf der Hebamme ausgeübt werden kann. Die Prüfung der gesundheitlichen Eignung und der Immunität der Bewerberin bzw. des Bewerbers obliegt laut Kooperationsvertrag dem KUM.

Auf zentraler Ebene verfügt die KSH über zahlreiche Beratungsstellen für die Studierenden (inkl. psychosoziale Beratung). Im Studiengang ist zudem eine individuelle Begleitung der Studierenden vorgesehen. Sollten auf Studiengangsebene weitere strukturelle Begleitungsangebote notwendig sein, ist davon auszugehen, dass diese durch die Mitarbeitenden des Studiengangs auch entwickelt werden.

Die entsprechenden Beratungsstrukturen sind vorhanden, die langfristige administrative, personelle und beratende Begleitung der Studierenden wird im Rahmen der Etablierung des Studiengangs noch erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studierenden absolvieren drei Praxismodule. Diese finden zu einem überwiegenden Teil an der KUM (vgl. Abschnitt Hochschulische Kooperationen) und zu einem geringeren Teil (480 von 2.200 Stunden) bei externen Praxiseinrichtungen statt. Für die Ableistung der Praxismodule am KUM und bei externen Praxiseinrichtungen wird ein Bildungsvertrag zwischen dem oder der Studierenden und der jeweils kooperierenden Einrichtung geschlossen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Ausbildungsvertrag der Studierenden mit dem Praxisort (zur Zeit KUM) entspricht den Erfordernissen des HebG und der HebStPrVO. Hier weisen die Gutachterinnen jedoch darauf hin, dass die Überführung der Gegebenheiten auf die seit Januar 2020 geltenden Finanzierungskonzepte im Ausbildungsvertrag übernommen werden sollten, da die Studierenden für die Praxisphase grundsätzlich Anspruch auf eine

tarifrechtliche Vergütung haben. Die Gutachterinnen regen vor diesem Hintergrund an, die Ausgestaltung des Ausbildungsvertrags der Klinik zu übertragen und etwaige Wünsche seitens der KSH im Kontext der Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden (z.B. weitere Sicherstellung von Wohnheimplätzen) bereits im Kooperationsvertrag zu verankern. Die derzeitige Entlohnung der Studierenden ist vor dem Hintergrund des Tarifrechts für dual Studierende nach Ansicht der Gutachterinnen inakzeptabel. Gleiches gilt für den gewährten Urlaub. Diese Aspekte der Kooperation betreffen jedoch nicht den Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich der Hochschule.

Im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung ist positiv hervorzuheben, dass sich die Studierenden nach den Angaben im Selbstbericht nicht selbst um ihre Lehrkrankenhäuser bemühen müssen. Die Kooperation mit dem Klinikum der Universität München ist sichergestellt, was für die Studierenden eine Entlastung darstellt. Einerseits, weil sie sich nicht zusätzlich an Kliniken bewerben müssen, und andererseits, weil sie sich nicht innerhalb des Studiums räumlich verändern müssen.

Zu begrüßen ist auch, dass die Hochschule in Zusammenarbeit mit der auszubildenden Klinik die außerklinischen Praxisstellen genau prüft, was erforderlich ist, um dem fachlichen Anspruch eines Studiums gerecht zu werden.

Gleichwohl möchte das Gutachterinnengremium zu bedenken geben, dass es in der praxisnahen Ausbildung sinnvoll wäre, wenn Studierende auch die Möglichkeit bekämen, Einrichtungen zu wählen, in denen Hebammen arbeiten, die aber nicht primär in der Geburtshilfe aktiv sind. Denkbar wären hier Familienbildungsstätten (Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse), Koordinationsstellen der Jugendämter und Frühe Hilfen (Familienhebammen), Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Bayern), Einrichtungen an Flüchtlingsunterkünften (Beratung), Mutter-Kind-Einrichtungen (Beratung, Vor- und Nachsorge), Frauenhäusern (Beratung, Vor- und Nachsorge) sowie Krankenkassen.

Auch eine Beleghebamme, die als selbständige Hebamme Geburten in Kliniken betreut sowie die häusliche Vor- und Nachsorge übernimmt, begleiten zu können, wäre aus Sicht der Gutachterinnen eine Bereicherung und sollte als Stellenoption für die praktische Ausbildung erwogen werden. Anders als die Hochschule sehen die Gutachterinnen keinen Interessenskonflikt in dem Besuch eines anderen Krankenhauses als dem mit der KSH kooperierenden. Klinische Geburtshilfe kann bei Begleitung von Beleghebammen – anders als bei Klinik-Hebammen bzw. Hebammen im Angestelltenverhältnis – als Eins-zu-eins-Betreuung erlebt werden. Hausgeburtshebammen oder Hebammen, die in einem Geburtshaus tätig sind, begleiten zu können, ist im Raum München ebenfalls gut denkbar. Externatsstellen wären hier nach aktueller Einschätzung vorhanden. Hier wird aber zu bedenken sein, dass außerklinische Hebammen nach bisherigen Erfahrungen studierende Hebammen auch in die häusliche Vor- und Nachsorge einbinden möchten. Praxisanleitende Hebammen erhoffen sich insofern eine gewisse Arbeitserleichterung von

der Studierenden. Die vorgesehene Vergütung der Praxisanleitung als Motivation, Studierende aufzunehmen und anzuleiten, fällt für sie daher nur bedingt ins Gewicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, ob für die praktische Ausbildung in der außerklinischen Arbeit auch eine Zusammenarbeit mit freiberuflichen Hebammen sowie mit Einrichtungen, die nicht direkt Geburtshilfe betreiben, in Betracht kommt.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Klinikum der Universität München ist eine Einrichtung der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daher liegt bei der Zusammenarbeit mit der KSH München eine hochschulische Kooperation vor.

In der Konzeption als primärqualifizierender Studiengang obliegt der KSH München nach eigenen Angaben die Verantwortung auch für die praktischen Studieninhalte. Es wurde hierzu ein Kooperationsvertrag mit dem Klinikum der Universität München abgeschlossen, der die Art der Zusammenarbeit, die Sicherung der praktischen Anleitung und Begleitung, den Versicherungsstatus und die Vergütung rechtlich klärt und absichert. Es fanden und finden regelmäßige Treffen (mindestens monatliche Telefonkonferenzen; Stand Juli 2020) zwischen dem Klinikum der Universität München und der KSH zur Weiterentwicklung der Bildungspartnerschaft statt. In dem Vertragswerk wird geklärt, wie und wo die Qualitätssicherung erfolgt und welche Personen für die Umsetzung der Qualitätskriterien verantwortlich sind. In den engmaschigen Absprachen zwischen den Bildungspartnern werden den Einsatzplänen folgend pro Praxismodul die Einsatzbereiche im Sinne des Hebammengesetzes erfasst und der Kompetenzerwerb gemäß §4, §6 und §7 HebGStPrV gesichert.

Das KUM hat nach Angaben der KSH eine langjährige Erfahrung in der Hebammenausbildung und stellt einen großen Teil der Bildung in der klinisch-praktischen Studienphase (1.720 von 2.200 Stunden) sicher. Das KUM sichert die klinisch-praktischen Studienphasen mit einem Gesamtumfang von 2.200 Stunden unter Beachtung der Studienbestimmungen (StuPO) und der aktuellen Regelungen des HebG und der HebStPrV zu. Weiterhin regelt der Vertrag die Vergütung, die Regeln zum Qualitätsmanagement, die Verfügbarmachung von Wohnheimplätzen am Campus Innenstadt und am Campus Großhadern, die Nutzung von Räumlichkeiten zur Prüfungsvor- und -nachbereitung am KUM. Im Vertrag sind außerdem die Aufgaben und Umfänge der Praxisanleitung und Praxisbegleitung, der Versicherungsschutz und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geregelt. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrende der KSH



München. Die Praxisanleitung erfolgt durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter des KUM in den entsprechenden Fachkliniken. Die Praxisanleitung ist dabei an die jeweiligen Lernziele gebunden, die in den Praxismodulen und theoretischen Modulen des Studiengangs ausgewiesen sind.

Das KUM sichert nach Angaben der Hochschule die praktische Ausbildung, die fachliche Begleitung und die Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen. Dazu wird mit den Studierenden ein Bildungsvertrag abgeschlossen, der dem Selbstbericht beiliegt. Dieser setzt die Regelungen der §§27 – 29 des HebG um. Teil des Bildungsvertrags ist auch der Plan über die Pflichteinsätze gemäß den Praxismodulen. Form und Art der Kooperation werden auf der Homepage der KSH und des KUM dargestellt. Zur Qualitätssicherung finden derzeit mindestens zweiwöchige Besprechungen zwischen den Verantwortlichen des Klinikums und der Referentin des Praxiscenters Hebammenkunde, der Studiengangsleitung und den lehrenden Hebammen der KSH statt, die zukünftig laut Vertrag wenigstens zweimal jährlich stattfinden. Die Referentin Praxiscenter hat zudem mindestens einen wöchentlichen Telefontermin mit der Praxiskoordinatorin des KUM.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Strukturell ist die Kooperation zwischen der KSH und dem KUM gut geregelt. Der „Kooperationsvertrag über eine Bildungspartnerschaft für die klinisch-praktischen Studienphasen im Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.)“ regelt die Art der Zusammenarbeit, die Zulassung der Studierenden, die Sicherung der praktischen Anleitung und Begleitung, den Versicherungsstatus, die Vergütung der Studierenden sowie die Qualitätssicherung der Praxisbegleitung.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die KUM derzeit die einzige Klinik ist, mit der die KSH im Kontext des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) für die derzeit 27 Studierenden kooperiert. Im Gespräch wurde berichtet, dass andere Einrichtungen bereits signalisiert haben, dass sie ebenfalls mit der KSH kooperieren möchten. Aufgrund der langjährigen Expertise des KUM in der Hebammenausbildung erkennen die Gutachterinnen an, dass die Zusammenarbeit mit der KUM hilfreich ist, um ein geeignetes Kooperationsmodell zwischen Hochschule und Klinik zu entwickeln. Spätestens mit steigender Studierendenzahl wird es notwendig sein, auch die Anzahl der Klinikpartnerschaften zu erweitern, was die Hochschule bereits schon erwägt. In diesem Kontext wird angeregt, den Kooperationsvertrag anzupassen. Die derzeitige Version enthält diverse Unterzeichner aus dem klinischen Kontext, allerdings ist keine Hebamme vorgesehen. Die Gutachterinnen haben im Rahmen der Begehung keinen der Unterzeichner der Klinik kennengelernt, wohl aber diverse Leitungspersönlichkeiten bei den Hebammen. Hier erscheint eine Anpassung naheliegend. Allerdings wäre im Kontext der Kapazitätserweiterung mit weiteren Kliniken auch zu überlegen, ob Unterschriften auf Geschäftsführungsebene nicht ausreichend sein könnten. Insgesamt empfehlen die Gutachterinnen für die Zukunft, einen Kooperationsvertrag zu erarbeiten, der – nicht nur auf die KUM bezogen – von allen beteiligten Kliniken bzw. Akteurinnen und Akteuren unterzeichnet werden kann.

Die Gutachterinnen sehen es grundsätzlich auch positiv, dass die KSH von ihrer Option der Studierendenauswahl Gebrauch macht. Laut Kooperationsvertrag bewerben sich Studieninteressierte für einen Studienplatz im Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) bei der KSH. Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens erfolgt die Zulassung zum Studium oder die Ablehnung der Bewerbung durch die KSH. Das KUM übernimmt somit unmittelbar die von der KSH zugelassenen Studierenden. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Gleichwohl regen die Gutachterinnen an zu prüfen, wie bei zunehmendem Kapazitätsaufbau ein ressourcensparenderes Verfahren aussehen könnte.

Hochschulpolitisch regen die Gutachterinnen an, dass sich die KSH in diesem Bereich stärker in der Metropolregion engagiert. Dies würde der geburtshilflichen Versorgung in der Region und über die Region hinaus dienen. Bei derzeit über 300 Bewerbungen kann die KSH auch von einer entsprechenden Nachfrage nach dem Studiengang ausgehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In Vorbereitung auf die künftig zu erwartende Erweiterung der Kooperationen sollte ein Kooperationsvertrag erarbeitet werden, der von allen Partnerkliniken unterzeichnet werden kann (d.h. nicht auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten).

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Begehung online durchgeführt.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### 3.3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen

- **Prof. Dr. Nicola H. Bauer**, Professorin Hebammenwissenschaft, Leitung Studienbereich Hebammenwissenschaft, Hochschule für Gesundheit Bochum
- **Apl. Prof. Dr. phil. habil. Mechthild M. Groß**, Leiterin European Master of Science in Midwifery, Hebamme und examinierte Krankenpflegerin, Dipl. Psychologin, Forschungs- und Lehreinheit Hebammenwissenschaft, Medizinische Hochschule Hannover

##### b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Susan Gilster**, Hebamme, Bayreuth

##### c) Vertreterin der Studierenden

- **Sandra Kroner-Beike**, Hebamme, Studierende „Midwifery“ (B.Sc.), Hochschule Osnabrück

##### d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

- **Serena Lupperger**, Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 53.1 – Gesundheit, München

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

*Neuer Studiengang, daher keine Daten*

#### Erfassung „Erfolgsquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
<b>Insgesamt</b>												

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.06.2020
Zeitpunkt der Online-Begehung:	22.-23.07.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine vor Ort. Die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten sowie die Ausstattung der KSH und des KUM wurden ergänzend zu den Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Online-Begehung von Vertreterinnen und Vertretern beider Einrichtungen im Rahmen einer ausführlichen Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)